SATZUNG DER STADT BRANDIS / MTL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN

FÜR DAS WOHNGEBIET "SONNENHÖHE"

AN DER STRASSE NACH ZEITITZ

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom: 04.09.2001
Aktenzeichen: 54-2541.20
Registrier-Nr.: 07/01/01
Leipzig, den 04.09.2001
Regierungspräsidium Leipzig

Teil A

Bearbeitungsstand: Aug./Sep.2000

Kartengrundlage: =Lage-, Höhen- und Bestandsplan mit Netz-(RD 83) und Höhenanschluß des Ing.Büro Haisel, vom 15.04.98
=digitalisierter Katasterunterauszug zum geplanten Wohngebiet. Übersichtskarte der Gem. Gemarkungen mit Flurstücksnummern der Stadt Brandis v. Katasteramt Wurzen (Stand: 01.09.2000)

Planverfasser: Steffen Haisel

Originalzeichnung Maßstab 1 : 1000

Dipl.-Ing. Steffen Haisel
Altenhainer Straße 10
04687 Trebsen

Tel. 0175 / 3 748 248
Tel./ Fax 034383 / 42 609

Tel. 038294 / 14 3 83
Fax 038294 / 14 3 84

Empfehlung für die Straßenprofile

- Die geplanten Planstraßen A soll 8,50 m breit sein (6,50 m Fahrbahn, 1,50 m Fußweg und 0,50 m Randstreifen).
- Die Planstraße B soll 5,00 m breit mit einem 1,50 m breiten Gehweg und 0,50 m bzw. 1,00 m breiten Randstreifen ausgebaut werden.
- Die Planstraße C soll 5,00 m breit ohne Gehweg mit beidseitigem 0,50 m breiten Randstreifen ausgebaut werden.
- Die Planstraße D soll 4,50 m breit ohne Gehweg mit beidseitigem 0,50 m breiten Randstreifen ausgebaut werden.
- Die Wohnwege sollen 3,00 m breit mit zwei 0,50 m breiten Randstreifen gebaut werden.
- Der Gehweg soll 2,00 m breit mit zwei 0,50 m breiten Randstreifen gebaut werden.

SATZUNG

DER STADT BRANDIS ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN : SONNENHÖHE GEMÄSS §10 BAU GB

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl.I S. 2253), sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01. 1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S.466) sowie der Planzeichenverordnung 1990- PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58)

wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat von Brandis vom ..... und mit Genehmigung des Regierungspräsidium Leipzig folgende Satzung über den Bebauungsplan Sonnenhöhe, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

Baufeldnummer	1	
Art der Nutzung	WA	II — Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl GRZ	0,4	(0,8) — Geschoßflächenzahl
Bauweise	o	SD,WD, KWD — Dachform
		max. Firsthöhe

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches – BauGB–, §1 der Baunutzungsverordnung – BauNVO–,in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.4.1993)

WA — allgemeines Wohngebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB,§16 BauNVO)

(0,8) — max. zulässige Geschoßflächenzahl
0,4 — max. zulässige Grundflächenzahl
10,0m — Firsthöhe als Hochstmaß über OK-Fundamentplatte in m

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise
SD — Satteldach
WD — Walmdach
KWD — Krüppelwalmdach
Baugrenze
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

5. VERKEHRSFLÄCHEN
(§9 Abs. 1 Nr.11 unc Abs. 6 BauGB)

Sichtdreieck
Straßenverkehrsfläche
VG — Verkehrsgrün
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Zweckbestimmung
V — verkehrsberuhigter Bereich
P — öffentliche Parkplätze

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND DIE ABWASSERANLAGEN
(9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

E – Leitung
Wasserleitung
Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung
R — vorgesehene Fläche für ein Regenrückhaltebecken

7. GRÜNFLÄCHEN
(§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen
Spielplatz
Gartenland
öffentliche Grünflächen
private Grünflächen

RECHTSGRUNDLAGE

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132), geandert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990- PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 S.58)
- Sächsische Bauordnung (SachsBO) in der Fassung vom 18.03.1999

8. LANDSCHAFTSSCHUTZ
(§9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzung von Baumen
Umgrenzung von Flachen zum Anpflanzen von Baumen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)
Anpflanzen von Baumen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen auf schmalen Flachen
Flache für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

9. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des raumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. KENNZEICHNUNGEN

1 — Nummer des Baugebietes
vorhandene Flurstücksgrenze
künftig entfallende Flurstücksgrenze
neue Flurstücksnummern
Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
Bemaßung (z.B. 5,0 m)
vorhandene hochbauliche Anlage

Legende des Bestandsplanes

Zaun
vorhandene Einfahrt
Grenzstein
Schmutzwasserschacht (neu)
Oberflurhydrant
vorhandener Baum
Hecke
Laterne
Grünfläche/Grasland
Flurstücksnummer
vorh. Verkehrsfläche (Sand- und Schotterwege)

III GRUNORDNUNG UND AUSGLEICH
(§6a Bundesnaturschutzgesetz, §9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

1. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen.
2. Die Grunflächen sind mit standortgerechten einheimischen Gehölzarten sowie als Wiesen- und Rasenflächen oder als Gärten zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.
3. Auf den Flächen der Privatgärten ist pro 400 qm Grundstücksfläche ein heimischer Baum oder Obstbaum zu pflanzen. Das Anpflanzen von Koniferen soll nicht mehr wie 15 % der Bepflanzungen ausmachen.
4. Der vorhandene Baumbestand im Geltungsbereich des B-Planes ist zu erhalten. Jegliche Beeinträchtigungen, auch während der Bauphase, sind zu vermeiden.
5. Zur Einfassung der Grundstücke und Parkplätze (Freiwachsende oder geschnittene Hecke) sind heimische Gehölze zu verwenden. Ein Heckenschnitt sollte zum Schutz der Fauna generell im Winter erfolgen.
6. Der an der südlichen Grenze des Plangebietes vorhandene Gehölzstreifen ist als Strauchhecke weiterzuentwickeln.
7. Das geplante Regenrückhaltebecken ist mit heimischen Gehölzen zu umpflanzen.
8. Straßenbegleitgrun in Form von heimischen standortgerechten Bäumen und Strauchern ist beidseitig vorzusehen.

Für die vorgesehenen öffentliche Bepflanzungen sind Gehölze folgender Artenliste zu verwenden:

wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Acer campestre	– Feld-Ahorn
Betula pendula	– Birke
Sorbus aucuparia	– Eberesche
Carpinus betulus	– Hainbuche
Fraxinus excelsior	– Esche
Crataegus spec.	– Weißdorn
Cornus sanguinea	– Roter Hartriegel
Malus sylvestris	– Wildapfel
Pyrus communis	– Wildbirne
Salix alba	– Gemeine Insel
Sambucus nigra	– Schwarzer Holunder
Prunus spinosa	– Schlehe
Rosa spp.	– einheimische Wildrosenarten
Tilia spec.	– einheimische Strauchweiden

Der Ausgleich der Raumgriffe erfolgt im Geltungsbereich des i.BA. auf den Flurstücken Nr. 3306 bis einschließlich 3309. Ein Ausgleich auf Flächen außerhalb des B-Plan Gebietes ist somit nicht notwendig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Löschwasserversorgung
Die Berechnung erfolgt entsprechend ATV-A117. Die Löschwasserbereitstellung ist durch das RRB u. das öffentliche Netz möglich. Damit ist die Erstbrand bekämpfung nachgewiesen.

Straßenanbindung
Die Anbindung der Grundstücke erfolgt über die Planstraße A von der jetzigen K 8366, welche perspektivisch im Rahmen der Verlegung östlich von Brandis zur Staatsstraße 45 ausgestaltet wird.
Die ausschließlich fußläufige Anbindung an die Bru- u. Wasserturmstraße erfolgt über die dargestellten Wege.

Altlastverdachtsflächen
(§9 Abs.1 und §10 Abs.3 EGBB)
Die Altlastenfreiheit der Grundstücke ist vom Eigentümer zweifelsfrei nachzuweisen, Auffälligkeiten sind der Umweltbehörde des Muldentalkreises sofort mitzuteilen.

Denkmalschutz
(§9 Abs.6 BauGB)
Die Bezeichnung oder Veränderung von Bodendenkmalen, die sich im Bi- Plangebiet befinden, dürfen nur nach Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde erfolgen (§ 14 Abs.1 und §20 SächsDSchG). Bei Erdarbeiten können jederzeit "Zufallsfunde" Bodendenkmale entdeckt werden. In jedem Fall besteht Anzeigepflicht gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde.

Versorgungsleitungen
Die Bautrachten der zu überbauenden Flächen, von unterirdischen Leitungen, ist durch den Bauherr nachzuweisen!
Das Wohngebiet erhält einen Gas-, Wasser-, Elektro-, Telefon-, TV- und Abwasser anschluß.
Eine Versorgung des Wohngebietes mit Erdwärme, durch private Investoren, ist möglich.

Immissionsschutz
Das Plangebiet liegt innerhalb des Besucherbereiches des Flugplatzes Polenz/Brandis und wird durch Landschutzanhaltlichen Flächen umschlossen.
Trinkwasserschutzzone III B, Verbot von Bohrungen für eine Hausbrunnenanlage!

Bodenschutz
Der kulturfähige Oberboden, wo vorhanden, ist im Bereich des Arbeitsstreifens abzuschieben und seitlich des genehmigungen Baustreifens abzulagern.
Die DIN-Vorschriften 18300 "Erdarbeiten", 18915 "Bodenarbeiten sowie 18920 "Schutz von Baumen, Pflanzenbestanden u. Vegetationsflachen bei Baumaßnahmen" sind einzuhalten.
Nach erfolgter Wartage und Verfullung der Gruben ist der kulturfähige Oberboden im Bereich des Arbeitsstreifens wieder aufzutragen und ordnungsgemäß zu verteilen (DIN 18915 Blatt 3).
Die Verfüllung hat technisch und wirtschaftlich vertretbar so zu erfolgen, daß eine Bodenverdichtung nach Möglichkeit ausgeschlossen ist.
Geeignetes Bodenmaterial sowie bodenfremde Stoffe sind von unbelasteten Boden zu separieren und nachweislich einer Sammlung oder ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
Unsachlich hat der Verantwortliche von Bodenabtragungen durch die Lagerung von Bau- und Baustellenabfallen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.
Die Bauarbeitsmaßnahmen bezüglich des Bodens sind auf das notwendige Maß zu beschränken (§7 Abs.2 EGAB) und nach Abschluß der Baumaßnahme zu bekanntigen.
Sonstwelche vegetationsfähigen, die unbebaut bleiben, sind vom Baubetrieb freizuhalten.

TEIL B: TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§9 Abs. 1 und 4 BauGB)

1.1. Art der baulichen Nutzung
Ausschluß von zunehmmenweise zulässigen Nutzung in dem WA- Gebiet (§1 Abs. 6 BauNVO)
In dem allgemeinen Wohngebiet sind die Nutzungen nach §4 Abs.3 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.

1.2. Maß der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl (§§16 und 19 BauNVO) wird mit 0,4 festgesetzt. Gemäß §19 Abs.4 Satz 3 BauNVO) wird festgesetzt, daß die GRZ durch die Grundflächen der im §19 Abs.4 Satz 1 BauNVO nenner bezeichneten Anlagen überschritten werden darf. Die Geschoßflächenzahl wird im Bauteil I mit 0,8 festgesetzt.
Die Geschoßflächenzahl (§§16,17 u. §20 BauNVO) wird mit 0,8 in den BF 1-5 festgesetzt.
Die max. Firsthöhe der baulichen Anlagen (§16 Abs.2 Nr.4 BauNVO) beträgt 10,0 m bzw. 7,0 m u. OK der Fundamentplatte. Die Ergeschoßfußbodenhöhe (Mitte der straßenseitigen Gebäudefront) §18 BauNVO liegt max. 1,0 m über der Höhe der Plandatengrenze (rechtwinklig zum Gebäudeabzugspunkt).

1.3. Bauweise
überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im räumlichen Geltungsbereich des Bi-Planes durch die (§23 Abs.) BauNVO)
Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäuden in geringfügigen Ausmaß ist zulässig, gemäß Planzeichnung wird eine offene Bauweise festgesetzt (§ 22Abs. 2 BauNVO)

1.4. GARAGEN, offene und überdachte STELLPLÄTZE
(§9 Abs. 1 Nr.4 BauGB, §2 BauNVO)
Garagen und überdachte Stellplätze müssen mit ihrer Einfahrtseite mindestens 5,00m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sein. Für offene Stellplätze gilt diese. Festsetzung nicht.
Im Wohngebiet sind 14 öffentliche Parkplätze festgesetzt.
Es sind 198 St. private Stellplätzen vorgesehen.

1.5. Verkehrsflächen
(§9 Abs. 1 Nr.10 u. 11 BauGB)
Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksteile innerhalb der Sichtfelder /Sichtdreiecke an der Straßeneinmündung sind von jeglicher Bebauung und sichtbehinderndem Bewuchs von mehr als 0,75 m Höhe über zugehörigen Straßenfahrbahn Oberkante-Asphalt freizuhalten. Zulässig sind einzelne hochstämmige Bäume mit einer Kronenmindesthöhe über 2,50 m. Straßenbezeichnungen und Stützmauern sind durch die Anlieger zu dulden und zu unterhalten.

1.6. Ver- u. Entsorgung
(§9 Abs. 1 Nr.13 BauGB)
Die Entsorgung des Abwassers erfolgt im Trennsystem. Der AZV übernimmt das Abwasser. Die Straßen werden über einen RW-Kanal entwässert. Über ein RRB wird das Wasser abgeleitet.
Gas, Wasser u. Stromversorgung sind gewährleistet.

1.7. Maßnahmen zum Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur u. Landschaft
(§9 Abs. 1 Nr.20 BauGB)
um die Funktionsfähigkeit des Bodens weitgehend zuerhalt zu erhalten (Minimierung der Oberflächenversiegelung) sollen die Stell- und Parkflächen, Grundstücks zufahrten, Fußwege und Verkehrsflächen wasserdurchlässig verlegt werden und bei Bedarf mit wasserdurchlässigen Materialien getestigt werden (bspw. "Verbaltol", Ökoplaster mit Rasenfuge, Umw. Öko- Verbundpflaster oder begrünte Schotterdecken. Das Oberflächenwasser kann in RW-Kanal eingeleitet werden.
Eine Versickerung ist nur in den Baufeldern 1, 2 und 5 möglich. Regenwasseranschlußgen werden in den Baufeldern 3, 4 u. 5 gefordert, aus aber auch in den Baufeldern 1, 2 u. 6 möglich.

1.8. IMMISSIONSSCHUTZ
(§9 Abs. 1 Nr.24 BauGB)
Die Erste Verordnung zur Durchfuhrung des Bundes- immissionsschutzgesetzes (16.bimschverordnungsverordnung) vom 14.03.1997 ist einzuhalten.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §83(4) der SächsBO

2.1. Grundstücke entlang der öffentlichen Flächen sind einzufrieden. §10 SächsBO
Einfriedungen an den Straßen und an den verkehrsberuhigten Bereichen sind als Laubholzhecken bis maximal 1,00 m Höhe, bezogen auf den Fahrbahnrand der zugehörigen Erschließungsstraße, zulässig.
Kurze Mauerschnäbel, die eine Länge von 2,00 m und eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten, sind in Verbindung mit Gartenzäunen, Toren und Stellplätzen fur Abfallbehälter gestattet.
Fur die Einfriedungen und seitlichen Einfriedungen sind Laubholzhecken mit innenliegendem Maschendrahtzaun mit einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig.

2.2. Die Dachform ist gemäß Planzeichnung auszubilden. Neben Hartdeckungs sind nur Grasdacher als Flachdacher zulässig. Solarkollektoranlagen sind fur die hauseigene Energiegewinnung zulässig.

2.3. Die Ausrichtung der Häuser ist frei. Ausnahmen gelten die Festsetzungen der Planzeichnung. In allen Baufeldern ist eine Dachneigung von 35 bis 45 ° festgesetzt.

2.4. Bei Garagen und Nebengebäuden sind im Vergleich zu den Hauptgebäuden Abweichungen von den Festsetzungen zur Dachneigung und Dacheindeckung zulässig. Dächer von Garagen und Nebengebäuden können auch mit einem Pultdach ausgebildet werden.

2.5. Zur Gestaltung der Außenwände sind neben ziegelsichtigem Mauerwerk auch glatt verputzte Wandflächen oder geschlämmte Kalksandsteinfassaden in hellen Farbtonender Außengestaltung zulässig.
Andere Baustoffe, wie z.B. Holz dürfen verwendet werden. Holzblockhäuser sind nicht zulässig! Nicht zulässig sind Baustoffe, wie emaillierte Cameras, einschließlich Fliesen, Verblendungen in Faserzement und Kunststoff.

2.6. Bei Garagen sowie fur Aus und Anbauten ist die Gestaltung der Außenwandflache fur das jeweilige Wohngebäude anzupassen. Die Garagentore sind aus Holz zu errichten.

2.7. In den allgemeinen Wohngebieten ist das Anbringen von Automaten an den Fassaden der Gebäude nicht zulässig.

2.8. Als Befestigungsarten fur die Zufahrten sind kleinteilige Baustoffe, wie Natursteinpflaster, Verbundsteinpflaster oder Pflastersteinen zu verwenden. Gehwege können auch in Verbundpflaster oder Pflastersteinen ausgebildet werden. Parkflächenenden auch mit Rasengittter oder Verbundsteinpflaster ausgelegt werden.

2.9. Die Kontainerstandplätze, Garagenvorplätze, Einfahrten und privaten Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Material,wie z.B. wassergebundenen Decken mit Kalkschutz, Schotterrasen, Granit- oder Betonpflasterplatten mit Rasenfugen oder Rasengitter, zu befestigen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates der Stadt Brandis vom 03.03.1998 Beschlußnummer 1021-03/02/98. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang im Bekanntmachungskasten vom ..... bis zum ..... sowie durch Abdruck im Amtsblatt Nr. 42 der Stadt Brandis vom 18.03.1998 erfolgt.

Brandis, 16.04.2000 (Stempelabdruck) Bürgermeister

2. Die fur die Raumordnung und Landesplanung zustandige Stelle ist gemäß §246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.05.1998 beteiligt worden.

Brandis, 16.04.2000 (Stempelabdruck) Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach §3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist vom 28.04.1998 bis ..... durchgeführt worden.

Brandis, 16.04.2000 (Stempelabdruck) Bürgermeister

4. Der Stadtrat der Stadt Brandis hat am 15.09.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung (Beschlußnummer 1105-11/09/99) und ortlicher Bauvorschrift (Beschlußnummer 1054-10/06/98), Zuordnungsfestsetzung und naturliche Gestaltungsbereich gemäß Beschluß 1053-10/06/98 gebilligt.

Brandis, 16.11.2000 (Stempelabdruck) Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Trager öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.07.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Das nach Wiederaufnahme der Planung nochmalig beteiligte TÖB sind mit Schreiben vom 10.09.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Brandis, 16.11.2000 (Stempelabdruck) Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 12.07.1999 bis zum 13.08.1999 während der Dienst- und Öffnungszeiten im Rathaus nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Auslegung des Dr der Stadt Brandis wurde im Mitteilungsblatt Nr.18 vom 16.07.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Brandis, 16.11.2000 (Stempelabdruck) Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 01.09.2000 im Lagebereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der regelrichten Darstellung der Grundstücksgrenzen und der Zuordnung von Gebäuden zu ihnen wird lediglich die die katasteramtliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regelabweichungen können nicht abgestellt werden.

Wurzen, 01.09.2000 Siegler (Stempel) (Unterschrift)
ÖbVI, Kataster- im Auftrag
amtsleiter

8. Der Stadtrat der Stadt Brandis hat die von der Öffentlichkeit Bürgern und Körperschaften der Bürger sowie die Stellungnahmen der Trager öffentlicher Belange am 25.09.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. (Beschluß-Nr.1014-11/09/98). Die Ergänzungen zum Planzeichnungen der TÖB wurden am 25.09.2000 eingearbeitet u. das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluß-Nr.1105-11/09/99).

Brandis, 16.11.2000 (Stempelabdruck) Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.09.1998 mit der Beschlußnummer 1105-11/09/99 vom Stadtrat der Stadt Brandis als Satzung beschlossen. Ergänzung zum Satzungsbeschluß (Beschlußnummer 1021-02/06/98) vom 27.10.1998. Zweite Ergänzung zum Satzungsbeschluß (Beschlußnummer 1041-11/08/99) vom 24.08.1999. Mit der Beschlußnummer 1105-11/09/ wurden die vom Stadtrat der Stadt Brandis am 25.09.1998 beschlossene Satzung u. die Ergänzungen dazu aufgehoben. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.09.2000 mit der Beschlußnummer 1105-11/09/ vom Stadtrat der Stadt Brandis als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß-Nr. vom gebilligt.

Brandis, 16.11.2000 (Stempelabdruck) Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Leipzig vom ..... Az: ..... unter ..... Auflagen ..... erteilt.

Brandis, (Stempelabdruck) Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Stadtrates der Stadt Brandis vom ..... erfüllt. Die Nebenbestimmungen ..... sind nicht erfüllt. Sie wurden auf der Verfügung des Regierungspräsidiums Leipzig vom ..... Az: ..... bestätigt.

Brandis, (Stempelabdruck) Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Brandis, (Stempelabdruck) Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird, sind am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. Auf die Rechtsfolgen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BauGB sowie auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und auf die Folgen der Abwägung (§ 215 Abs. 1 BauGB) ist hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit Begründung am ..... in Kraft getreten.

Brandis, (Stempelabdruck) Bürgermeister

Lageplan der Gemeinde

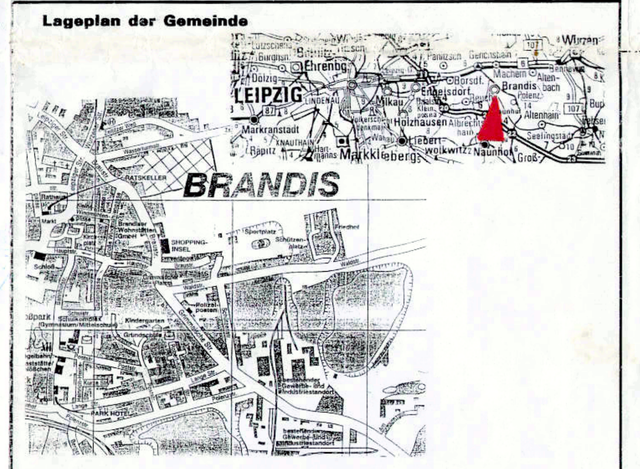

STADT BRANDIS

Kreis Muldental
Land Sachsen

BEBAUUNGSPLAN

Wohngebiet "Sonnenhöhe"
an der Straße nach Zeititz
in Brandis

Brandis, den .....

Bürgermeister